

Verbandsgerichtsordnung des OSV

(geändert lt. Statuten – Verbandstag 2004)

I.

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Im Österreichischen Schwimmverband (OSV) wird die Gerichtsbarkeit vom Verbandsgericht des OSV, von den Landesverbandsgerichten der Landesschwimmverbände und den Vereinsgerichten ausgeübt.
- § 2 Die Mitglieder des OSV haben Streitigkeiten untereinander dem zuständigen Verbandsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten oder bei diesem anzuzeigen. Die in § 4 angeführten Tatbestände können von den durch sie Betroffenen angezeigt werden.
- § 3 Ordentliche Gerichte dürfen in Streitigkeiten gemäß § 2, außer bei Offizialdelikten, nur mit Zustimmung des OSV angerufen werden.
- § 4 Strafbare Tatbestände sind:
- a) Zuwiderhandlungen gegen die Statuten des OSV, die Wettkampfbestimmungen sowie gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des OSV und seiner Landesschwimmverbände;
 - b) Beleidigung und Verleumdungen des OSV, seiner Organe, Funktionäre und Landesschwimmverbände;
 - c) Handlungen und Unterlassungen, die dem OSV oder seinen Organen, Funktionären und Landesschwimmverbänden oder seinen Mitgliedern Schaden zugefügt haben oder deren Ansehen und Ruf schädigen.
- § 5 (1) Die Mitglieder des OSV sind verpflichtet, auf Verlangen der Verbandsgerichte die notwendigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.
- (2) Bei unbegründeter Verweigerung können die Verbandsgerichte die Mitgliedsrechte bis zur Vorlage der angeforderten Beweisstücke aussetzen.
- § 6 Einer Zeugenaussage enthalten können sich Ehegatten, Personen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, sowie Personen, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet und von dieser Verpflichtung nicht entbunden sind.

II.

Verbandsgericht des OSV und Landesverbandsgerichte

- § 7 Das Verbandsgericht des OSV ist zuständig für:
- a) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des OSV, soweit sie nicht demselben Landesverband angehören;
 - b) die im § 4 angeführten strafbaren Tatbestände, die von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder der Ausschüsse des OSV oder anlässlich der vom OSV veranstalteten Wettkämpfe verwirklicht wurden;

- c) die im § 4 angeführten strafbaren Tatbestände, sofern sie sich gegen den OSV sowie gegen seine Organe und Funktionäre richten;
 - d) Berufungen gegen Urteile der Landesverbandsgerichte, soweit diese in den Landesverbandsgerichtsordnungen zulässig sind. In solchen Fällen entscheidet das Verbandsgericht endgültig;
 - e) die aus den §§ 5 Abs. 2; 7 Lit.; 8; 12 Abs. 2 und 14 Abs. 4 der Statuten sich ergebenden Angelegenheiten.
- § 8 (1) Für alle anderen Streitigkeiten und die strafbaren Tatbestände gemäß § 4 ist das Verbandsgericht des Landesschwimmverbandes, dem die erstbeschuldigte Streitpartei zuzuordnen ist, zuständig.
- (2) Über einen begründeten Antrag kann der Obmann des Verbandsgerichtes des OSV das Verfahren einem anderen Landesverbandsgericht zuweisen.
- § 9 Über den Ort des Verfahrens entscheidet das Verbandsgericht im Einzelfall.
- § 10 (1) Das Verbandsgericht des OSV setzt sich gemäß § 32 (1) zusammen.
- (2) Überdies ist je ein Vertreter der Streitparteien mit Stimmrecht beizuziehen.
- § 11 Personen, die im Verfahren erster Instanz als Richter, Vertreter der Streitparteien oder Zeugen mitgewirkt haben, sind als Richter des Verbandsgerichtes des OSV im Berufungsverfahren nicht zugelassen.
- § 12 (1) Anzeigen, Schriftsätze und Berufungen sind in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Verbandsgericht einzubringen.
- (2) Die Eingaben müssen satzungsgemäß unterfertigt sein.
- (3) Die Eingaben können vor dem Spruch des Verbandsgerichtes jederzeit zurückgezogen werden.
- § 13 (1) Anzeigen über die in § 4 angeführten strafbaren Tatbestände sind binnen 30 Tagen nach Kenntnisnahme beim zuständigen Verbandsgericht einzubringen.
- (2) Die absolute Verjährungsfrist beträgt ein Jahr, vom Tage der begangenen Handlung an gerechnet.
- § 14 Bei der Berechnung der Fristen werden die Tage des Postlaufes nicht eingerechnet. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- § 15 Das Verbandsgericht muß die Eingaben binnen 30 Tagen nach Erhalt behandeln und das Verfahren so schnell wie möglich durchführen.
- § 16 (1) Das Verbandsgericht ist bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Die Verhandlungen sind öffentlich, können aber auf Antrag für vertraulich erklärt werden. Die Beratung ist geheim.

- (3) Das Verbandsgericht kann auch bei ungerechtfertigter Abwesenheit einer oder beider Streitparteien verhandeln.
- § 17 (1) Das Urteil muß den Tatbestand, die Urteilsbegründung und die Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (2) Die schriftliche Ausfertigung des Urteils muß innerhalb von 30 Tagen, vom Obmann unterfertigt, den Streitparteien durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden.
- (3) Eine Abschrift des Urteils ist dem geschäftsführenden Vorstand des OSV bzw. dem Vorstand des zuständigen Landesschwimmverbandes und den betroffenen Vereinen zur Kenntnisnahme und zum Strafvollzug zu übermitteln.
- (4) Nach Rechtskraft des Urteils kann es im Verbandsorgan des OSV veröffentlicht werden. Mit Zustimmung des rechtssprechenden Verbandsgerichtes können die Streitparteien den Tatbestand und das Urteil samt Begründung auf ihre Kosten auch auf andere geeignete Weise veröffentlichen.
- § 18 (1) Eine Berufung gegen das Urteil eines Landesverbandsgerichtes ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Urteilsausfertigung bei diesem einzubringen. Es hat die Berufung dem Berufungsgegner binnen acht Tagen zur Kenntnis zu bringen. Es steht dem Berufungsgegner frei, binnen 14 Tagen nach Zustellung der Berufung eine Berufungsbeantwortung einzubringen. Nach Ablauf der Frist hat das Landesverbandsgericht die Akten dem Verbandsgericht des OSV vorzulegen.
- (2) Einer Berufung kann über Antrag durch das Verbandsgericht des OSV aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.
- § 19 (1) Die Verbandsgerichte können die im § 4 angeführten strafbaren Tatbestände bestrafen
- a) mit einer Rüge;
 - b) mit einem einfachen oder strengen Verweis;
 - c) mit einer Entrechtung (Suspens, Sperre) bis zu zwei Jahren, wodurch alle aus der Mitgliedschaft zum OSV, zu den Landesschwimmverbänden und den Mitgliedsvereinen entspringenden Rechte ruhen;
 - d) mit Geldstrafen bis zu € 727,--, diese dürfen jedoch nur gegen Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine, allenfalls neben anderen Strafen nach Lit. a) und c) verhängt werden;
 - e) mit einem Ausschluß aus dem OSV.
- § 20 Bei Gefahr in Verzug kann das Verbandsgericht des OSV oder das zuständige Landesverbandsgericht eine einstweilige Verfügung erlassen.

- § 21 (1) Für jede Eingabe an das Landesverbandsgericht ist eine Gebühr von € 146,-- an die Kasse des Landesschwimmverbandes zu entrichten.
- (2) Für Berufungen, Berufungsbeantwortungen und für jede sonstige Eingabe an das Verbandsgericht des OSV ist eine Gebühr von € 291,-- an die Kasse des OSV zu entrichten.
- (3) Werden die Gebühren nicht entrichtet, wird die betreffende Eingabe nicht behandelt.
- (4) Die obsiegende Streitpartei erhält die von ihr entrichteten Gebühren zurück.
- (5) Die Organe des OSV und der Landesschwimmverbände sowie Funktionäre dieser Organe sind im Rahmen ihrer Tätigkeit bei allen Eingaben an das Verbandsgericht von Gebühren befreit.
- § 22 Das Verbandsgericht hat in seinen Entscheidungen die Höhe der von den Streitparteien zu bezahlenden Kosten des Verfahrens unter Beachtung des Verfahrensausganges zu bestimmen.
- § 23 Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichtes, das in erster Instanz tätig wurde und in den Angelegenheiten der § 5 Abs. 2, § 7 Lit. c und § 8 der Statuten des OSV kann binnen 14 Tagen ab Zustellung des Urteils an den Verbandstag des OSV berufen werden.